



Unternehmen gründen, erwerben, übertragen

Ein Wegweiser mit Erläuterung
wichtiger Grundbegriffe

Geschäftsidee in rechter Form

Mit einer Idee fängt es an. Oder einem Angebot. Eine geschäftliche Chance tut sich auf und Sie wollen ein Unternehmen gründen. Viele Fragen werden dann auf Sie zukommen: Wie finanziere ich meine Geschäftsidee, was ändert sich für mich bei Steuern und Versicherungen, wie finde ich die passenden Mitarbeiter usw.

Bevor Sie Ihre ersten Verträge unterschreiben, sollten Sie deshalb mit Ihrem Steuerberater und mit Ihrer Bank sprechen. Und mit Ihrem Notar:

Denn die Wahl der richtigen Rechtsform ist vielfach entscheidend für die anderen genannten Fragen. Hier hilft Ihnen Ihr Notar.

Mit seiner Hilfe können Sie das rechtliche Gewand für Ihr künftiges Unternehmen maßschneidern. Sie haben dabei die Wahl zwischen einer Vielzahl von Rechtsformen. Ob Sie als Einzelperson Ihr Unternehmen selbst schultern oder mit Geschäftspartnern einen neuen **→ Unternehmensträger** gründen, Ihr Notar berät Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen.

Unternehmensträger ist, wem Rechte und Pflichten aus dem Unternehmen juristisch zugeordnet werden: z. B. eine Einzelperson, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, ein Verein oder eine andere Körperschaft.

Die Auswahl an Rechtsformen ist groß: Sie reicht vom Einzelkaufmann bis zur großen börsennotierten Aktiengesellschaft.

Einzelkaufmännisches Unternehmen

Der einfachste Einstieg ist das Unternehmen als Kaufmann oder Kauffrau selbst zu führen. Kaufmann wird jeder Gewerbetreibende – außer bei Kleinstbetrieben – automatisch. Wer so kraft Gesetzes Kaufmann ist, muss sich, seine → **Firma** und den Ort seiner Handelsniederlassung zum Handelsregister anmelden.

Firma: Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften haben einen besonderen Namen, unter dem sie am Rechtsverkehr teilnehmen, die Firma. Eine Firma kann den Namen des Inhabers verwenden, auf den Unternehmensgegenstand hinweisen oder eine Fantasiebezeichnung sein. Der Rechtsformzusatz zeigt an, dass hinter „Blume e. Kfr.“ eine eingetragene (Einzel-)kauffrau und hinter „DNotV GmbH“ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung steht. Die Industrie- und Handelskammer vor Ort gibt Hinweise, ob eine Firma zulässig ist. Wer nicht rechtzeitig fragt, muss sein Briefpapier vielleicht neu drucken lassen.

Der Notar beträgt Sie, ob eine Eintragungspflicht besteht oder ob – im Fall eines Kleinstbetriebes – eine

freiwillige Eintragung sinnvoll ist oder die mit der Eintragung verbundenen Pflichten die Vorteile überwiegen. Unabhängig von der Eintragung ist die Kehrseite der einfachen Struktur: der Einzelkaufmann haftet persönlich mit seinem gesamten Vermögen.

Personengesellschaft

Mehrere Personen können sich zu einer Personengesellschaft zusammenschließen.

Die wichtigsten sind: Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), offene Handelsgesellschaften (oHG) und Kommanditgesellschaften (KG). Angehörige freier Berufe können zudem eine Partnerschaftsgesellschaft gründen.

Für die Verbindlichkeiten einer Personengesellschaft haftet zum einen das Gesellschaftsvermögen, zum anderen müssen auch die Gesellschafter grundsätzlich mit ihrem ganzen Privatvermögen für Schulden der Gesellschaft eintreten. Diese Haftung ist bei der KG für die Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Einlage beschränkt. Den notwendigen → **Gesellschaftsvertrag** können Sie in den meisten Fällen formlos abschließen. Wegen der kompetenten Beratung und der besonderen Rechtssicherheit lassen viele Gesellschafter ihren Vertrag trotzdem vom Notar entwerfen und beurkunden.

Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung sind das Grundgesetz einer Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag regelt wichtige Fragen. Er legt fest, wie die Gesellschaft heißt (Firma), wo sie ihren Sitz hat, welchen Zweck sie verfolgt. Andere Punkte sind nicht weniger wichtig: Wer trifft die Entscheidungen, mit welcher Mehrheit? Und wer vertritt die Gesellschaft nach außen? Wie soll der Gewinn der Gesellschaft verwendet oder verteilt werden? Welche Leistungen müssen die Gesellschafter erbringen? Was geschieht, wenn ein Gesellschafter verstirbt oder aus der Gesellschaft ausscheiden will?

Ein guter Gesellschaftsvertrag nutzt die besondere Flexibilität der Personengesellschaft für individuelle Gestaltungen. Je nach Branche, je nach Verhältnis der Gesellschafter zueinander, abhängig von ihrer Anzahl und ihren Zielen können andere Regelungen zweckmäßig oder notwendig sein. Passt der Gesellschaftsvertrag, verhindert er Streit unter den Gesellschaftern, schützt das Unternehmen und sichert Arbeitsplätze. Bei der Erstellung des Gesellschaftsvertrages fachkundigen Rat einzusparen, zahlt sich daher langfristig nicht aus.

Kapitalgesellschaft

Die Alternative zur Personengesellschaft, aber auch zur Tätigkeit als Einzelkaufmann ist die Gründung einer Kapitalgesellschaft. Allein oder mit mehreren, mit Hilfe des Notars ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), auch in der Variante der Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG) oder sogar die Aktiengesellschaft (AG) schnell aus der Taufe des Handelsregisters gehoben. Mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister entsteht eine juristische Person. Sie hat eigene Rechte und Pflichten. Für die Gesellschafter ist das ein großer Vorteil – sie haften nicht mehr selbst. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft können Gläubiger nur auf deren Vermögen zugreifen. Auch wenn die Gesellschaft in die Pleite geht, ist zwar die Beteiligung an der Gesellschaft wertlos, aber den Gesellschaftern bleibt ihr restliches Privatvermögen erhalten.

Doch Vorsicht: Wer die Eigenständigkeit der Kapitalgesellschaft nicht beachtet, also etwa Vermögenswerte vermischt oder aber die GmbH „ausblutet“, verliert die Haftungsbeschränkung.

Auch wer eine persönliche Sorgfaltspflicht verletzt und andere schädigt, haftet selbst. Gegen diese Haftung hilft keine GmbH; hier kann nur eine Versicherung schützen. Seien Sie auch bei Bürgschaften und Schuldübernahmen für Ihre Gesellschaft vorsichtig – durch solche Unterschriften setzen Sie auch Ihr Privatvermögen dem Gläubigerzugriff aus.

Die Haftungsbeschränkung hat jedoch einen Preis, nämlich die Pflicht zur Kapitalaufbringung: Bei einer GmbH müssen die Gesellschafter mindestens € 25.000,- als Stammeinlage übernehmen; bei der AG sind für mindestens € 50.000,- Grundkapital Aktien zu zeichnen. Für die UG genügt zunächst theoretisch zwar ein Euro, die € 25.000,- Stammkapital der GmbH müssen dann aber aus den Gewinnen der Gesellschaft angespart werden.

Neben der Einlage von Geld sind auch Sacheinlagen (also ein Auto, ein Grundstück, eine Maschine) möglich. Über die Förmlichkeiten berät Sie Ihr Notar.

In keinem Fall aber führt die Kapitalaufbringung zu totem Kapital. Vielmehr sind etwa die € 25.000,- Stammkapital das Startkapital, mit dem eine GmbH arbeiten darf und aus dem etwa die Gründungskosten beglichen werden können.

Haftungsbeschränkung zum Nulltarif? Die „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ als kleine Schwester der GmbH ermöglicht künftig die Gründung einer Kapitalgesellschaft mit nur einem Euro Stammkapital. Ein gewisses Startkapital (mindestens € 1.000,-) ist für die Gründungsphase aber unbedingt empfehlenswert. Anderenfalls droht Ihnen als Geschäftsführer unter Umständen die strafbewehrte Pflicht, bereits wegen der Gründungskosten die Überschuldung der Gesellschaft zum Insolvenzgericht anmelden zu müssen. Auch müssen Sie die Differenz zum Stammkapital der regulären GmbH

über die Zeit ansparen, bis die € 25.000,- erreicht sind. Gewinnausschüttungen sind daher nur begrenzt möglich.

Zuschneiden und Kombinieren

Schon die Auswahl an Rechtsformen ist groß. Sie können sie zudem individuell zuschneiden und manche sogar kombinieren. Die bekannteste Mischform ist die GmbH & Co. KG, welche die Vorteile einer Kapitalgesellschaft (Haftungsbeschränkung) mit denen einer Personengesellschaft (weitgehend freie Gestaltung des Gesellschaftsvertrages, u. U. auch Besteuerung) vereint.

Zur GmbH & Co. KG ein Beispiel: Zwei Privatleute gründen eine GmbH. Diese übernimmt die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters bei einer neugegründeten Kommanditgesellschaft und die beiden Privatleute als sog. natürliche Personen übernehmen jeweils einen Kommanditanteil. Sie bleiben unter sich, keiner haftet mit seinem Privatvermögen und trotzdem haben sie die Vorteile der Personengesellschaft.

Alle Rechtsformen haben Vor- und Nachteile. Steuern, Haftung, Mitspracherechte und Ansehen sind wichtige Faktoren bei der Entscheidung. Wer klug ist, lässt sich beraten, wägt ab und nutzt den Gestaltungsspielraum, den ihm das Gesetz lässt. Das gilt auch für später. Das Gesetz stellt Möglichkeiten bereit, die Rechtsform zu wechseln und Unternehmen neu zu strukturieren.

Beteiligung und Übernahme

Fragen jenseits der Rechtsform

Unabhängig von der Rechtsform Ihrer Wahl: Vor dem Erfolg Ihrer Geschäftsidee stehen weitere Hürden. Trotz Gewerbefreiheit – für viele Tätigkeiten, ob in der Gaststätte oder auf dem Bau, ist eine staatliche Genehmigung erforderlich. Viele Vorschriften haben einen guten Sinn. Doch auch an die, die nur lästig erscheinen, muss sich ein Unternehmer halten. Ihr Notar weist Sie auf Genehmigungserfordernisse hin und nennt Ihnen Anlaufstellen bei Kammern und Behörden.

Viele Unternehmensgründungen und -übernahmen werden staatlich gefördert. Die Förderung schließt die Kosten externer Beratung oft ein. Es lohnt sich, rechtzeitig nachzufragen, weil die Förderung meist erst ab Antragstellung gewährt wird.

Sie wollen nicht bei Null anfangen, sondern ein bestehendes Unternehmen übernehmen oder sich daran beteiligen? Auch dafür gibt es verschiedene Wege. Was für die Gründung gilt, gilt auch hier: Die Struktur muss passen. Sie kann für die Übernahme und Beteiligung angepasst werden.

Auf zwei Wegen kommen Sie an Ihr Unternehmen: Beim sogenannten „asset deal“ erwerben Sie jede Maschine, jede Forderung einzeln. Arbeitsverträge allerdings gehen beim Betriebsübergang kraft Gesetzes auf Sie über. Beim „share deal“ erwerben Sie nicht das Unternehmen, sondern eine Beteiligung an dem Unternehmensträger – zum Beispiel Aktien, einen GmbH-Geschäftsanteil oder eine Kommanditbeteiligung...

Ob Anteilskauf oder Übernahme neuer Anteile – durch sorgfältige Prüfungen und vorausschauende Vertragsgestaltung müssen Sie Ihre Risiken minimieren. Ist der Verkäufer wirklich Inhaber der Anteile? In welcher Fassung besteht der Gesellschaftsvertrag? Welche Chancen und Risiken sind mit dem Unternehmen verbunden? Große Unternehmensübernahmen kommen ohne eine detaillierte Prüfung („due diligence“) nicht aus. Aber auch sonst gilt: Wenigstens die wichtigsten Fragen müssen Sie mit Ihrem Notar und Ihrem Steuerberater, gegebenenfalls auch mit einem Rechtsanwalt besprechen. Bestimmte Übertragungsakte sind ohnehin beurkundungspflichtig, und die Beurkundungsgebühr schließt eine umfassende rechtliche Beratung durch den Notar in jedem Fall ein.

Unternehmensnachfolge: Heute schon an morgen denken

Sie sind erfolgreicher Jungunternehmer. Doch was passiert in dreißig oder vierzig Jahren mit Ihrem Unternehmen? Nach mir die Sinnflut? Oder geordnete Übergabe? Die Unternehmensnachfolge ist ein Sonderfall der Übertragung eines Unternehmens oder der Gesellschafterrechte an einem Unternehmensträger entweder durch entsprechende erbrechtliche Regelungen im Testament, durch Schenkung, vorweggenommene Erbfolge oder Verkauf. Den richtigen Weg zu finden, ist nicht nur rechtlich und steuerlich, sondern auch wirtschaftlich und emotional eine Herausforderung. Hier kann der Notar seine gesellschaftsrechtliche, familien- und erbrechtliche Kompetenz einbringen. Er kann als überparteilicher Berater die Interessen aller Beteiligten koordinieren, die Vorschläge der weiteren Ratgeber (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Bank) zusammenfassen und diese in der Vertragsgestaltung umsetzen.

nexxt – Initiative Unternehmensnachfolge:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat eine Aktionsplattform unter der Dachmarke nexxt initiiert, die alle Kräfte zum Thema „Unternehmensnachfolge“ bündelt. Auch die Berufsorganisationen der Notare unterstützen dieses Forum als Aktionspartner. Kostenlose Informationen können über das Internetportal www.nexxt.org abgerufen und bestellt werden.

Für alle Fälle vorgesorgt

Unternehmensführung ist Verantwortung: für sich und für andere. Schon bei der Gründung oder der Übernahme eines Unternehmens muss vorgesorgt werden, damit ein Unglück nicht zur Katastrophe wird. Das gilt nicht nur für Pleite, Scheidung oder Todesfall. Auch eine schwere Erkrankung des Inhabers darf das Unternehmen nicht handlungsunfähig machen und so in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen. Eine notarielle **→ General- und Vorsorgevollmacht** kann auf die Bedürfnisse eines Unternehmers zugeschnitten werden und die notwendigen Ermächtigungen dafür enthalten, dass eine Vertrauensperson im Notfall die nötigen Entscheidungen treffen und umsetzen kann.

General- und Vorsorgevollmacht: Der Vollmachtgeber ermächtigt eine Person seines Vertrauens, für ihn Entscheidungen zu treffen. Er legt Bedingungen fest, unter denen die Vollmacht eingesetzt werden darf, z. B. den Krankheitsfall. Die notarielle Beurkundung ist bei Unternehmern besonders ratsam, weil eine solche Vollmacht umfassend anerkannt wird. Es können mehrere Ausfertigungen erteilt werden, durch die die Vollmacht nachgewiesen wird. Der Notar berät, welche Vollmachten für den geschäftlichen und privaten Bereich sinnvoll sind.

Für den Unternehmer ist entscheidend, dass alle Rechtsverhältnisse juristisch und von der steuerlichen Gestaltung aufeinander abgestimmt sind. Ein Ehevertrag mit der Vereinbarung von Gütertrennung kann Pflichtteilsquoten verändern und Steuerfreibeträge verschenken, ohne noch einen besonderen inhaltlichen Zweck zu haben. Eine Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag kann den Kreis möglicher Unternehmensnachfolger eingrenzen und ein ansonsten einwandfreies Testament wirtschaftlich aushebeln. Bringen Sie deshalb alle Unterlagen zu Ihrem Gespräch bei Ihrem Notar mit, damit dieser Regelungsbedarf erkennen, Sie warnen und mit Ihnen und den weiteren Betroffenen eine gute Lösung erarbeiten kann.

Gerade Unternehmer sind von Paragraphen umzingelt. Damit das Recht zum absichernden Netz und nicht zum Fallstrick wird, sind gute Beratung und vorsorgende Gestaltung unverzichtbar. So bereiten Sie Ihrer Geschäftsidee den Weg zum Erfolg und sichern Ihr Lebenswerk ab. Der Notar hilft, die richtigen Entscheidungen zu treffen, rechtssicher zu gestalten und teure Streitigkeiten zu vermeiden. [Immer gilt: Beratung inklusive!](#)

Ein Produkt des Deutschen Notarverlags
in Kooperation mit der DNotV GmbH, der
Servicegesellschaft des Deutschen Notarvereins.

Bestell-Nr.: 80001108
2. Auflage

Ihr Notar/Ihre Notarin